OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490348/2/MB/HEK

Datum:
Linz, 4. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Brandstetter über die Beschwerde von Mag. C B, x 46, St. G, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde St. G datiert mit 25.06.2018, GZ: 033-02-2018, betreffend Neuberechnung der Wasser- und Kanalgrundgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) beantragte am 01.08.2017 mündlich beim Marktgemeindeamt St. G a als grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes mit der EZ x, Parz. x und .x, KG x St. G, mit der Adresse x, St. G, eine Neuberechnung der Wasser- und Kanalgrundgebühr mit der Begründung, dass es bei dem auf diesem Grundstück befindlichen Objektbestand zu gravierenden Änderungen gekommen sei und dass nur mehr ein Bereich von 70 m^2 bewohnt werde. Der mit E-Mail vom 28.05.2018 an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. G vom Bf gestellte „Devolutionsantrag gem. § 73 AVG“ mit der Begründung, dass „der Bürgermeister der Marktgemeinde St. G als erste Instanz bis dato“ nicht über seinen, am 01.08.2017 gestellten, Antrag entschieden habe, wurde mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde St. G datiert mit 25.06.2018, GZ: 033-02-2018, zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die „Verzögerung an der Entscheidung der Baubehörde erster Instanz nicht auf deren Verschulden zurückzuführen“ sei.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass „der entscheidungsrelevante Sachverhalt leicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ermittelt und mittels Bescheid hätte erledigt werden können, der Devolutionsantrag daher zu Unrecht zurückgewiesen worden ist“.

3. Der Bf brachte die Beschwerde per E-Mail sowohl direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das diese gemäß § 50 BAO an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. G weiterleitete (LVwG-450347/2/MB/JB) als auch beim Marktgemeindeamt St. G ein.

II.

1. Mit Schreiben vom 31.08.2018 wurde von der belangten Behörde der verfahrensgegenständliche Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Da gesetzlich nicht Abweichendes normiert ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Da der Bf keine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht geht von dem in Punkt I. dargestellten unstrittigen Sachverhalt aus.

III.

Rechtliche Beurteilung:

1. Dem Rechtsstreit zugrunde liegt ein Antrag auf Neuberechnung der in § 1 Abs. 2 der Wasserbenützungsgebührenordnung der Marktgemeinde St. G idgF geregelten Wassergrundgebühr bzw. der in § 1 Abs. 2 der Kanalbenützungsgebührenordnung der Marktgemeinde St. G idgF geregelten Kanalgrundgebühr.

§ 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) idgF zufolge, welcher unter der Überschrift „Anwendungsbereich des Gesetzes“ steht, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes u.a. „in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben“. Mit dieser Bestimmung korrespondiert Art I Abs. 3 Z. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG idgF, wonach „in den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, die von den Abgabenbehörden erhoben werden,“ die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht anzuwenden sind. Abgaben im Sinne des EGVG sind primäre Geldleistungen an Gebietskörperschaften zur Deckung des Finanzbedarfes, die hoheitlich vorzuschreiben und einzuheben sind (vgl. VfSlg 1465/1932, 3919/1961).

Im gegenständlichen Fall steht außer Frage, dass etwaig neu festzusetzende Wasser- und Kanalgrundgebühren Abgaben im genannten Sinn darstellen und daher das Verfahrensregime der BAO und nicht jenes des AVG (bzw. des VwGVG beim Landesverwaltungsgericht) zur Anwendung gelangt.

2. Gemäß § 284 Abs. 1 BAO kann die Partei wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde (Säumnisbeschwerde) beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheide der Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben (§ 97) werden.

3. Der Bf hat eine ausdrücklich als „Devolutionsantrag“, ausdrücklich auf das AVG gestützte und ausdrücklich an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. G gerichtete Eingabe gemacht. Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. G war bei dieser Sachlage nicht gehalten, diese Eingabe als Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht im Sinne von Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG iVm § 284 Abs. 1 BAO zu deuten und folglich zuständigkeitshalber formfrei weiterzuleiten. Vielmehr musste er diese eindeutige und explizit an ihn gerichtete Eingabe bescheidmäßig erledigen. Da infolge der aufgezeigten Rechtslage der Gemeinderat der Marktgemeinde St. G in der verfahrensgegenständlichen Sache

(Neuberechnung von Wasser- und Kanalgrundgebühr) über Devolutionsanträge nach dem AVG nicht zu entscheiden hat, konnte er den Devolutionsantrag nur als unzulässig zurückweisen. Der Spruch des angefochtenen Bescheides verletzt den Bf nicht in Rechten. Daran ändert auch nichts, dass dieser für sich richtige Spruch unrichtig begründet war, indem der Gemeinderat annahm, dass er über den Devolutionsantrag in der Sache zu entscheiden habe und indem er mangelndes Verschulden des Bürgermeisters an dessen Säumnis annahm. An die Stelle dieser Begründung des Gemeinderates hat daher die vorhin gegebene Unzulässigkeitsbegründung zu treten.

4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Brandstetter